

III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. Dezember 2025

Art. 31a:

Der Kanton ~~und die politischen Gemeinden kommen~~ kommt für die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten auf, die bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung in familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten entstehen (nachfolgend inklusive familienergänzende Kinderbetreuung).

Art. 31b Abs. 1:

Den Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung werden die Mehrkosten für die inklusive familienergänzende Kinderbetreuung abgegolten, soweit diese behinderungsbedingt sind.
Dazu gehören:

Bst. b: zusätzlicher Koordinationsaufwand;

Bst. c (neu): Beratung und Begleitung der Mitarbeitenden durch spezialisierte Fachpersonen.

Abs. 2: Streichen.

Abs. 3: Streichen.

Artikeltitel: b) Kostenarten- und Kostentragung